

# Freundeskreis Mosel-WeinMuseum

- Sammlung Schlagkamp-Desoye -  
Senheim / Mosel



## Satzung

Freundeskreis des Mosel-Weinmuseums  
-Sammlung Schlagkamp-Desoye- 56820 Senheim/Mosel e.V.

# Satzung

## Voraussetzung und Grundlagen des Vereins

### Präambel

Das Weinmuseum Schlagkamp-Desoye in Senheim ist eine private öffentlich anerkannte und der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung. Mit Förderung des Landkreises Cochem-Zell und unter wissenschaftlicher Aufsicht des Museumsbeauftragten für den Reg.-Bez. Koblenz, wurde der Bestand 1986/87 wissenschaftlich dokumentiert und didaktisch neu geordnet.

Der "Freundeskreis des Mosel-Weinmuseums - Sammlung Schlagkamp-Desoye 56820 Senheim", versteht sich als subsidiäre Institution, die eine sachliche, wissenschaftliche und kulturelle Förderung des Museums, und damit eine Förderung der Kultur des Moselweines anstrebt.

### § 1

#### 1. Name und Sitz des Vereines

Der Verein gibt sich den Namen:

"Freundeskreis des Mosel-Weinmuseums  
- Sammlung Schlagkamp-Desoye - 56820 Senheim/Mosel e.V."

Sitz des Vereines ist: 56820 Senheim/Mosel.

#### 2. Ziele des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Er fördert durch seine Finanzmittel die wissenschaftliche Betreuung der Sammlung, die Erforschung der Geschichte vom Weinbau, der mit dem Weinbau in Zusammenhang stehenden Handwerke und Techniken der Landwirtschaft im Moselbereich und die Kultur des Weines, soweit sie mit dem Inhalt des Museums in Zusammenhang stehen.

Er führt in Zusammenarbeit mit dem Museumseigentümer kulturelle Veranstaltungen im Museum rund um den Moselwein durch. Diese Veranstaltungen sollten stets in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Kulturträgern stattfinden.

Er berät den Museumseigentümer bei der Erweiterung und Gestaltung des Museums, und ist dabei um Einvernehmen bemüht.

Er fördert vermittelnd den Erwerb oder die Anleihe von Ausstellungsgegenständen.

Darüber hinausgehende finanzielle Verpflichtungen entstehen weder dem Verein, noch dem Eigentümer des Museums.

Der Verein fördert die Kenntnis der Weinkultur bei den nachwachsenden Generationen.

Der Verein wird ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Der Vorstand ist verpflichtet, für die Eintragung Sorge zu tragen.

## § 2

### Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus persönlichen und korporativen Mitgliedern. Mitglieder im Verein können alle werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen wollen.  
Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.  
Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um die Belange des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben das Recht der ordentlichen Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Alle Mitglieder haben das Recht beim Vorstand Anträge schriftlich einzureichen.
5. Den Jahresbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 01.04. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Wer zwei Jahre in Folge mit dem Beitrag im Rückstand ist, verliert seine Mitgliedschaft. Die Mitgliederbeiträge und Spenden werden für die Zwecke des Vereins ausgegeben.

## § 3

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder wählen alle 2 Jahre den Vorstand des Vereins.
2. In der jährlichen, bis Ende März durchzuführenden Jahreshauptversammlung, wird über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, die Kassenprüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres berichtet und abgestimmt, der Haushaltsplan des Geschäftsjahres wird verabschiedet. Mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder können Vorstandsmitglieder ersetzt werden.  
Ort der Mitgliederversammlung sind die Museumsräume in  
56820 Senheim/Mosel.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde und mindestens 3 Personen erschienen sind. Die Einladung erfolgt schriftlich, und muss spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Post (Datum des Poststempels) gegeben worden sein.  
Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.  
Stellen mindestens 30% der Mitglieder beim Vorsitzenden den Antrag auf eine Mitgliederversammlung, so ist diese mit Angabe der Tagesordnung innerhalb von 6 Wochen durchzuführen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, neben dem Mitgliedsbeitrag an den Zielen des Vereins nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten mitzuwirken. Darüber hinausgehende Pflichten entstehen nicht.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Museums zu vergünstigten Bedingungen teilzunehmen. Über die Vergünstigungen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Eigentümer des Museums.
6. Bei der Jahreshauptversammlung in den Museumsräumen wird den Mitgliedern eine informative Weinprobe des letzten Jahrganges geboten.  
Ihre Zusammenstellung erfolgt durch den Museumseigentümer und den Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung beim Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.  
Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich. Gründe sind: Vereinsschädigendes Verhalten oder Verweigerung der Beitragszahlung. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann Rechtsmittel in der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
8. Beim Ausscheiden besteht für das Mitglied kein Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen.

## § 4

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird alle 2 Jahre gewählt und besteht aus dem (der)

- a. Vorsitzenden
- b. dessen Stellvertreter(in)
- c. Kassierer(in)
- d. Schriftführer(in)
- e. dem Eigentümer des Museums (als geborenes Mitglied)
- f. zwei Beisitzern(innen)

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und trifft sich mindestens zweimal jährlich. Er bereitet Versammlungen vor und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

3. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

## § 5

Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies in der Mitgliederversammlung beschließen.

Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder durch mind. 25 % der eingetragenen Mitglieder gestellt werden.

Das vorhandene Vermögen des Vereines fällt im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stiftung Weinmuseum Schlagkamp-Desoye mit Sitz in Senheim.

Im Falle der Auflösung der Stiftung, fällt das gesamte Vermögen an den

Landkreis Cochem-Zell, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (weinwissenschaftliche und weinkulturelle Zwecke).

Siehe Stiftungsurkunde, Urkundenrolle Nr.862 von 1995 des Notars Gerd Schäfer, Cochem.

Gerichtsstand ist Cochem.

## §6

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die von der Gründungsversammlung am 29. April 1994 beschlossene und die am 29. April 2019 geänderte.

Sie tritt mit dem Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2021 in Kraft.

Senheim, den 10. Dezember 2021

*Peter Haase*

*Norbert Krötz*

*Andreas Schlagkamp*